

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat 1, 1 - Frau Birgit Hielscher
Platz des Landtags 1

40001 Düsseldorf



Düsseldorf, den 23. April 2002

8. 1. 4. - 369/02 F/1a
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

Entwurf eines Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Landtagsdrucksache 13/2368

Öffentliche Anhörung des Medienausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. Mai 2002

- Stellungnahme -

I. Allgemeines

Die Stellungnahme folgt dem Entwurf des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG-Entwurf NRW) und orientiert sich soweit als möglich an dem geltenden Landesrundfunkgesetz NRW v. 25.04.1998 (LRG NRW).

II. Stellungnahme

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 LMG-Entwurf NRW - Begriffsbestimmungen

Es sollte der Begriff „lokaler Hörfunk“ angefügt werden. Der LMG-Entwurf NRW regelt in §§ 52 bis 70 diese Programmart.

2. Einschub eines § 3 a in LMG-Entwurf NRW -

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen bei Regional- und Lokalprogrammen

Unseres Erachtens gehört eine derartige Regelung, ähnlich § 3 a des geltenden LRG NRW, in das neue LMG NRW. Es sollte daher in § 4 Abs. 2 LMG-Entwurf NRW auch auf regional und lokal ausgestrahlte Fernsehprogramme verwiesen werden. Der Rundfunkstaatsvertrag, Stand: 1. Januar 2001, der diese Materie in § 5 regelt, soll gemäß § 4 Abs. 2 LMG-Entwurf NRW nur für die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Rundfunk gelten, nicht für Regional- und Lokal-Fernsehprogramme. Es muss daher für diese Fernseh-Programmarte eine ähnliche Regelung geschaffen werden.

Das geltende LRG NRW enthält in § 3 a ein Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.04.1998 – Aktenzeichen 1 BvF 1/91 – nicht den gesamten § 3 a LRG NRW im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) für verfassungswidrig erklärt, sondern nur insoweit, als das Kurzberichterstattungsrecht bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen unentgeltlich zu gewähren sei.

Da das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet hat, binnen fünf Jahren eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen, scheint der Zeitpunkt der Verabschiedung eines neuen LMG NRW richtig gewählt, um bei regionalen und lokalen Fernsehprogrammen die unentgeltliche Kurzberichterstattung bei nicht berufsmäßig durchgeführten sowie die entgeltliche Kurzberichterstattung bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen verfassungskonform zu regeln.

3. § 5 Abs. 1 Nr. 4 LMG-Entwurf NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 2 LMG-Entwurf NRW

- Anfügung eines Satzes 2 an § 31 Abs. 2 LMG-Entwurf NRW

Wir regen dringend an, an § 31 Abs. 2 folgenden Satz 6 anzufügen:

„Das Verbot, einseitig ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung zu fördern, gilt nicht für die nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 zugelassenen Veranstalter.“

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung, die bereits § 12 Abs. 2 des geltenden LRG NRW vermissen ließ. Es bietet sich jetzt die recht günstige Gelegenheit, eine richtige und wichtige Korrektur vorzunehmen, zumal § 31 Abs. 2 LMG-Entwurf NRW wortidentisch mit § 12 Abs. 2 LRG NRW lauten soll.

4. Präzisierung des Zulassungsbescheids - § 8 Abs. 1 LMG-Entwurf NRW

Die Zulassung durch die LfM NRW hat sich unseres Erachtens nicht nur auf die Programmart (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 LMG-Entwurf NRW) und die Programmkategorie (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LMG-Entwurf NRW) zu erstrecken, sondern hat, ähnlich dem geltenden § 5 Abs. 3 Nr. 1 LRG NRW, auch „die **Programmdauer, das Verbreitungsgebiet und die Verbreitungsart**“ zu nennen.

5. Zuordnung von Übertragungskapazitäten - § 10 Abs. 2 LMG-Entwurf NRW

Es wird ausdrücklich lobend hervorgehoben, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Vorrang zwecks Sicherstellung der Grundversorgung eingeräumt wird.

6. Verbesserung der Versorgung durch eine neue Zuordnung nur mit „Zustimmung“ der Beteiligten - § 10 Abs. 5 LMG-Entwurf NRW

Unseres Erachtens bedarf es keiner „Zustimmung“ aller Beteiligten. Es reicht eine „Anhörung“ aus.

Die derzeitige Textfassung des § 10 Abs. 5 LMG-Entwurf NRW wird zur Folge haben, dass es eine Änderung der Zuordnung nicht geben wird, denn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird sich ein Beteiligter bzw. eine Beteiligte dagegen aussprechen. Daher führt diese Regelung zu einer nicht notwendigen Bindung der Verwaltung.

7. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten
- § 15 LMG-Entwurf NRW

Wir erheben Bedenken gegen die alleinige Ausschreibung von Übertragungskapazitäten im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und schlagen vor, dass ebenfalls eine Ausschreibung im **Bundesanzeiger** erfolgen sollte.

Allein durch diese breite Veröffentlichung kann der Verpflichtung der LfM Rechnung getragen werden, alle potentiell Interessierten zu erreichen.

8. Belegung eines analogen Kabelkanals mit einem Verkaufssender
- § 18 Abs. 5 LMG-Entwurf NRW

Unseres Erachtens kann § 18 Abs. 5 LMG-Entwurf NRW ersatzlos gestrichen werden.

In § 2 LMG-Entwurf NRW heißt es, das LMG NRW habe u. a. die Meinungsvielfalt und die Vielfalt des Rundfunks und der Mediendienste in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und weiterzuentwickeln. Daraus kann man nicht schließen, es sei mindestens ein ausschließlich kommerzieller Verkaufssender bei der Belegung des analogen Kabels zu berücksichtigen. Das LMG NRW soll gerade die Meinungsvielfalt und nicht die wirtschaftlich freie Entfaltung eines Anbieters von Waren und Dienstleistungen per Kabelverbreitung fördern.

9. Einspeisung von zwei fremdsprachigen Programmen in Kabelanlagen
- § 18 Abs. 6 LMG-Entwurf NRW

Diese Vorschrift ist leider nur eingeschränkt zu begrüßen. Es besteht dadurch die Gefahr, dass durch diese Verfahrensweise die Integration auf Dauer in Deutschland lebender ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht nur nicht gefördert wird, sondern sogar vereitelt werden könnte.

Die LfM NRW sollte daher erst nach sehr sorgfältiger Abwägung des Für und Wider von ihrem sehr weiten Ermessensspielraum Gebrauch machen.

10. Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

- § 36 Abs. 4 LMG-Entwurf NRW

Wir regen dringend an, den in § 36 Abs. 4 enthaltenen Konditionalsatz:

„wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind“

zu streichen.

Die im LMG-Entwurf NRW gewählte Formulierung steht in Widerspruch zu § 42 Rundfunkstaatsvertrag, Stand: 1. Januar 2001. Der Rundfunkstaatsvertrag kennt für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk keine Einschränkung des sogenannten Drittsenderechts. So sollte auch in Nordrhein-Westfalen verfahren werden, zumal für eine vom Rundfunkstaatsvertrag abweichende Regelung auf der Landesebene Nordrhein-Westfalens keine Veranlassung und kein Bedarf besteht.

11. Medienversammlung - §§ 40 und 88 Abs. 5 LMG-Entwurf NRW

Leider wird aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich, was man unter der „Medienversammlung“ zu verstehen hat. Der Text zur Begründung des § 40 LMG-Entwurf NRW ist besser gefasst als der eigentliche Gesetzestext.

Es wird angeregt, einen deutlicheren Gesetzestext zu wählen, als es derzeit der Fall ist.

12. Sendezeit für Dritte im lokalen Hörfunk
- § 57 Abs. 1 Satz 2 LMG-Entwurf NRW

Es wird darum gebeten, den bisherigen Satz 2: „Für die Einräumung von Sendezeit an die Evangelische Kirche, die Katholische Kirche und die jüdische Kultusgemeinde gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.“ durch folgende Formulierung zu ersetzen, die bereits in § 24 Abs. 3 Satz 2 LRG NRW enthalten ist:

„Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“

Es besteht im Rahmen der Verabschiedung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen kein Grund, von der bisher für den privaten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen geltenden und sowohl für die Lokalsender als auch für den landesweiten Rahmenprogrammanbieter - das ist Radio NRW - sehr praktikablen Regelung abzuweichen.

13. Zusätzliche Mitglieder Veranstaltergemeinschaften aus den Bereichen Kultur, Bildung etc. - § 62 Abs. 3 LMG-Entwurf NRW

Da es immer schwieriger wird, die Zahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft mit Frauen und Männern aus den in § 63 Abs. 3 LMG-Entwurf NRW genannten Bereichen aufzustocken, sollte die Muss-Regelung in eine Soll-Regelung umgestaltet werden.

Der Gesetzgeber sollte ermöglichen, dass eine Veranstaltergemeinschaft auch dann ordnungsgemäß weiterarbeiten kann, wenn vorübergehend oder auf Dauer keine Person aus einem oder mehreren der in dieser Vorschrift genannten Bereiche Mitglied der Veranstaltergemeinschaft ist.

14. Zusammensetzung der Medienkommission - § 93 LMG-Entwurf NRW

Zur Zusammensetzung der Medienkommission der LfM NRW wird keine Stellung genommen. Der Grundsatz der Staatsferne scheint auch durch eine aus 19 Mitgliedern bestehenden Medienkommission gewährleistet zu sein.

Es sollte der Vorsitzende der Rundfunkkommission bzw. der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen befragt werden, welche Anzahl von Mitgliedern der Medienkommission ein Höchstmass an Effektivität und Effizienz gewährleistet.

15. Bildung von Ausschüssen der Landesmedienkommission - Einfügung eines § 97 a in den LMG-Entwurf NRW

Es scheint ein Versehen zu sein, dass der Landesmedienkommission im LMG-Entwurf NRW nicht die teils fakultative Möglichkeit, teils obligatorische Verpflichtung eingeräumt wird, Ausschüsse zu bilden.

Es wird angeregt, den bisherigen § 58 LRG NRW als neuen § 97 a in den LMG-Entwurf NRW aufzunehmen.

Zur Effektivität und Effizienz der Ausschussarbeit bei der bisherigen Landesanstalt für Rundfunk sollten ebenfalls der Vorsitzende der Rundfunkkommission und der Direktor der LfR NRW Auskunft geben. Auch kennen einige Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen die Ausschusstätigkeit der LfR NRW aus eigener Erfahrung.

16. Aufgabe der Medienkommission - § 106 Abs. 1 LMG-Entwurf NRW

Unseres Erachtens sollte der Medienkommission nicht nur die Aufgabe eines Berichts über Stand und Entwicklung des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Der Gesetzgeber sollte die Berichtsbitte auch auf den Bereich der Mediendienste ausweiten.

Wir regen daher an, in § 106 Abs. 1 S. 1 LMG-Entwurf NRW nach dem Wort „Rundfunks“ die Worte „*und der Mediendienste*“ einzufügen.



(F u c h s)

Justitiar im Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen